

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Anwendung der Sozialverordnungen im Straßenverkehr

Vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. 348/1 - VkB1. 1986 Heft 5 S. 169)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nehmen folgende Entschließung an

Zur Anwendung von Artikel 17 der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und (EWG) Nr. 3820/85 sowie von Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 und Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 müssten folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

1. Kontrollen

- a) Es wird ein System angemessener, regelmäßig, sowohl auf der Straße als auch am Sitz der Unternehmen, stattfindender Kontrollen eingeführt, von denen alljährlich ein bedeutender, repräsentativer Teil der Fahrer, Unternehmen und zu jedweder Beförderungsart eingesetzten Kraftfahrzeuge erfasst wird, die dem Geltungsbereich der Verordnungen unterliegen.
- b) Die Kontrollen sind unterschiedslos auf alle Fahrzeuge und Fahrer anzuwenden, gleichgültig ob letztere Gebietsansässige sind oder nicht.
- c) Den Kontrolldiensten wird genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- d) Auf dem Gebiet der Personenbeförderung werden die Straßenkontrollen in der Ferienzeit verstärkt.
- e) An verschiedenen Orten und zu beliebigen Tageszeiten werden Straßenkontrollen in einem Teil des Straßennetzes durchgeführt, der so groß ist, dass eine Umgehung der Kontrollposten schwierig ist.
- f) Dem Fahrer wird nach jeder Kontrolle eine Bescheinigung ausgehändigt.
- g) Bei den betreffenden Unternehmen werden weitere Nachforschungen angestellt, wenn auf den Straßen schwere Verstöße festgestellt worden sind.
- h) Den für die Straßenkontrollen verantwortlichen Beamten wird folgendes zur Verfügung gestellt:
 - eine Liste der zu überprüfenden Hauptpunkte;
 - ein von der Kommission erstellter mehrsprachiger Leitfaden mit den für die Fahrerkontrolle nützlichsten Fachausdrücken.
- i) Auf angemessener Ebene findet ein Informationsaustausch zwischen den Verwaltungs- und Kontrollbehörden über die Erfahrungen, Probleme und möglichen Lösungen statt.
- j) Zur Erleichterung der Kontrolle wird den Fahrern, wenn sie im Laufe einer Woche einen oder mehrere Tage lang aus außergewöhnlichen Gründen nicht gefahren sind, von ihren Arbeitgebern eine Bescheinigung ausgehändigt, sofern sie eine grenzüberschreitende Beförderung in einem Mitgliedstaat durchführen, deren zuständige Behörden eine solche Bescheinigung verlangen.

2. Anwendung der Verordnungen

- a) Es werden Maßnahmen getroffen, die geeignet sind, den abschreckenden Charakter der Sanktionen zu gewährleisten und damit zu verhindern, dass Verstöße wirtschaftliche Vorteile verschaffen.
- b) Es werden wirkungsvolle Mittel und Wege zur Belangung der nichtansässigen Fahrer, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine Zuwiderhandlung begangen haben, sowie - im Rahmen des geltenden internationalen oder nationalen Rechts - zur Beitreibung der Geldbußen, die diesen Fahrern auferlegt wurden, geschaffen.
- c) Die für die Erteilung der Beförderungsgenehmigungen zuständige Behörde erhält die Möglichkeit, in Fällen wiederholter schwerer Verstöße gegen die Verordnungen die Genehmigungen zeitweilig oder endgültig einzuziehen.
- d) Die Fahrzeuge können vorübergehend festgehalten werden, wenn ihre Fahrer, die einen Verstoß begangen haben, möglicherweise eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen.

3. Unterrichtung und Werbung

- a) Es werden gegenseitige Besuche und Tagungen zwischen Beamten veranstaltet, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Durchführung der Verordnungen betraut sind.
- b) Die zuständigen Behörden veröffentlichen regelmäßig Berichte über die Ergebnisse der Straßenkontrollen und der Kontrollen bei den Unternehmen.
- c) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission binnen zwölf Monaten nach Annahme dieser Empfehlung über die Maßnahmen, die sie im Hinblick auf deren Durchführung getroffen haben.